

Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



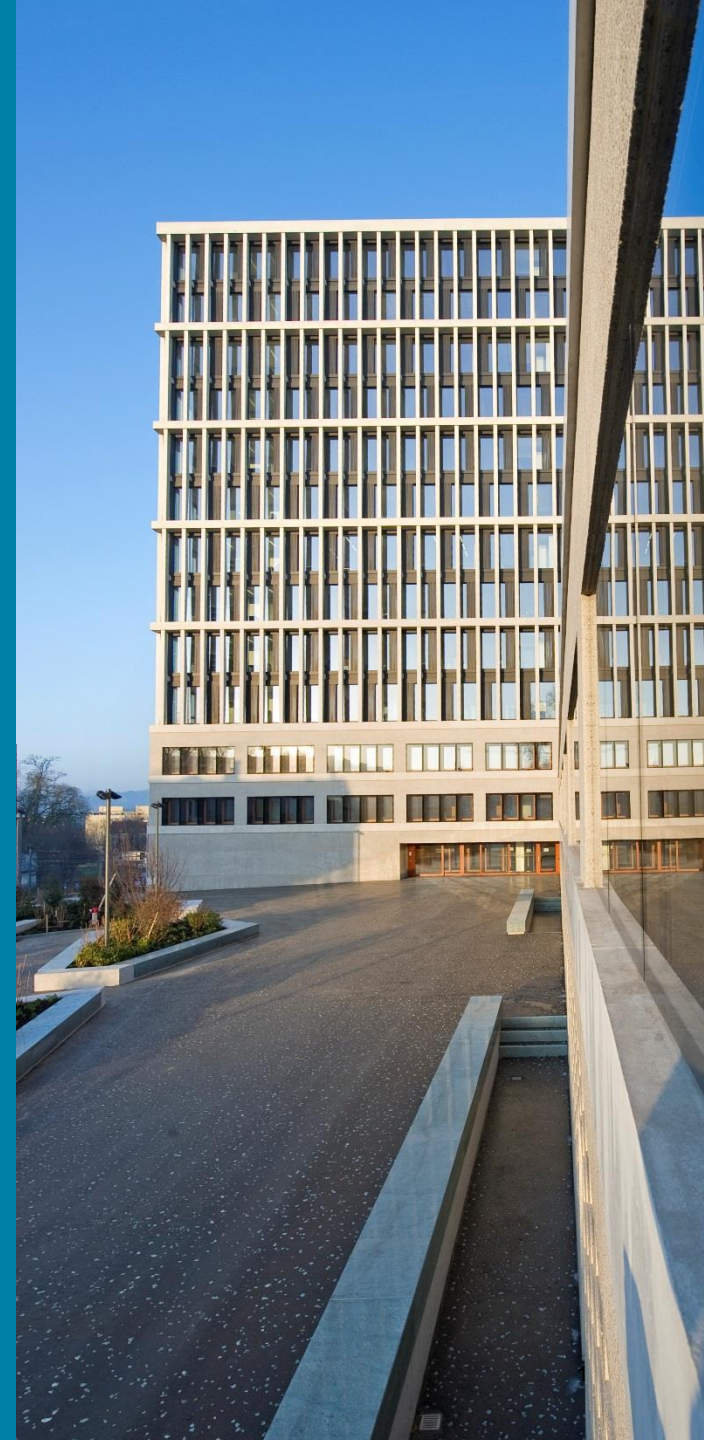
Das Öffentlichkeitsprinzip im BGÖ und im ÖffG-SG

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 17. Dezember 2004

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) vom 18. November 2014

St.Galler Juristenverein/St. Gallischer Anwaltsverband : Gemeinsamer
Weiterbildungsanlass zum Öffentlichkeitsprinzip

Die Optik des Richters : Referat Dr. J. Candrian zum Öffentlichkeitsprinzip im
Allgemeinen zu den Grundsätzen des BGÖ und zu Parallelen zum ÖffG-SG



I. Einführung

A. Zweck und Gegenstand

Art. 1 BGÖ

Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern. Zu diesem Zweck trägt es zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

Art. 1 ÖffG-SG

Zweck und Geltungsbereich

a) Grundsatz

¹ Dieser Erlass fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung. Zu diesem Zweck regelt er die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und gewährleistet den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

II. Geltungsbereich

A. Persönlicher Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 1 BGÖ

Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) erlassen;
- c. die Parlamentsdienste

*Urteile BGÖ: BGer 1C_522/2009,
BVGer A-4962/2012, A-590/2014,
A-1177/2014, A-971/2015, A-5662/2014*

Art. 1 Abs. 2, 3 ÖffG-SG

² Öffentliche Organe sind Organe, Behörden und Dienststellen:

- a) des Kantons;
- b) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- c) der Gemeinden;
- d) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen;
- e) von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

³ Den öffentlichen Organen sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.

II. Geltungsbereich

A. Persönlicher Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 2, 3 BGÖ

Persönlicher Geltungsbereich

² Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

³ Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom Geltungsbereich ausnehmen, wenn:

- a. dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde; oder
- c. die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.

Urteil BGÖ: A-916/2014

II. Geltungsbereich

B. Sachlicher Geltungsbereich

Art. 3 BGÖ

Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:
 - 1. Zivilverfahren,
 - 2. Strafverfahren,
 - 3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe,
 - 4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung,
 - 5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder
 - 6. Schiedsverfahren;
- b. die Einsichtnahme einer Partei in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die persönliche Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz).

Urteile BGÖ: A-4500/2013, A-4186/2015, A-8073/2015, A-6320

Art. 2 Abs. 1-3 ÖffG-SG

b) Ausnahmen

¹ Dieser Erlass wird in Verfahren der Zivil-, der Straf- und der Verwaltungsrechtspflege einschliesslich Schlichtungs-, Schieds- und Rechtshilfeverfahren nicht angewendet.

² Der Zugang zu Personendaten nach Art. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009 richtet sich nach jenem Gesetz.

³ Die Veröffentlichung von und der Zugang zu statistischen Daten und Informationen richten sich nach dem Statistikgesetz vom 16. November 2010.

II. Geltungsbereich

C. Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Art. 4 BGÖ

Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze, die:

- a. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Urteile BGÖ: A-4307/2010, A-4962/2012, A-4500/2013, A-5111/2013, A-931/2014, A-590/2014, A-3621/2014, A-4571/2015, A-6320/2014

Art. 3 ÖffG-SG

c) Vorbehalt von Spezialbestimmungen

¹ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen kantonaler Gesetze, welche:

- a) die Geheimhaltung von bestimmten Geschäften, Dokumenten oder Sachverhalten vorschreiben;
- b) den Zugang zu bestimmten Geschäften, Dokumenten oder Sachverhalten regeln.

² Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind rechtsetzende Erlasse von Gemeinden im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009.

II. Geltungsbereich

D. Amtliche Dokumente

Art. 5 BGÖ

Amtliche Dokumente

- ¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:
- auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
 - sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
 - die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
- ² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen.
- ³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:
- durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
 - nicht fertig gestellt sind; oder
 - zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Urteile BGÖ: A-3192/2010, A-1135/2011, A-1156/2011, A-3363/2012, A-2064/2013, A-2434/2013, A-6291/2013, A-931/2014, A-1177/2014, A-7405/2014, A-7874/2015, A-7235/2015

Art. 12 ÖffG-SG

Amtliches Dokument

- ¹ Als amtliches Dokument gilt jede Aufzeichnung, die:
- auf einem beliebigen Datenträger enthalten ist;
 - sich im Besitz eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist;
 - die Erfüllung einer Staatsaufgabe betrifft;
 - nicht ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a, c ÖffG-SG

b) besondere Fälle

- ¹ Vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind Informationen und Dokumente:
- über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften;
 - soweit das Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und nicht hoheitlich handelt.

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

A. Öffentlichkeitsprinzip

Art. 6 BGÖ

Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

² Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden, oder es können Kopien davon angefordert werden. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

³ Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite des Bundes veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 für jedermann als erfüllt.

Urteile BGÖ: A-2165/209, A-3403/2013

Art. 5 ÖffG-SG

Recht auf Informationszugang

¹ Jede Person hat, ohne dass sie ein besonderes Interesse geltend machen muss, nach Massgabe dieses Erlasses ein Recht auf:

- a) Information über die Tätigkeit des öffentlichen Organs;
- b) Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 11 ÖffG-SG

Gegenstand

¹ Das öffentliche Organ gewährt auf Gesuch Zugang zu amtlichen Dokumenten. Es kann:

- a) vor Ort Einsicht in ein amtliches Dokument gewähren;
- b) Auskunft über den Inhalt eines amtlichen Dokuments erteilen;
- c) ein amtliches Dokument oder eine Kopie davon aushändigen oder zustellen. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

² Ist das amtliche Dokument in einem amtlichen Publikationsorgan, im Amts- oder Geschäftsbericht oder elektronisch veröffentlicht, gilt der Zugang als gewährt.

³ Der Zugang zu archivierten Dokumenten richtet sich nach dem Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011.

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung einer diesem Gesetz unterstellten Behörde, eines anderen legislativen oder administrativen Organes oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann;

Urteile BGÖ: A-3631/2009, A-2186/2013, A-6291/2013, A-6377/2013, A-6313/2015, A-746/2016

Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b ÖffG-SG

b) besondere Fälle

¹ Vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind Informationen und Dokumente:

- a) über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften;
- b) über nicht öffentliche Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen;

Art. 2 Abs. 4 ÖffG-SG

b) Ausnahmen

⁴ Dieser Erlass wird verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen öffentlicher Organe.

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGÖ

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- b. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt würde;

Urteile BGÖ: A-3631/2009, A-3269/2010, A-700/2015, A-4571/2015, A-4571/2015, A-683/2016

Art. 6 Abs. 1 ÖffG-SG

Einschränkungen

a) öffentliche oder private schützenswerte Interessen

¹ Das öffentliche Organ informiert und gewährt Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit nicht öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Abs. 2 Bst. d ÖffG-SG

Einschränkungen

a) öffentliche oder private schützenswerte Interessen

² Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- d) die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen könnte;

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann;

Urteile BGÖ: A-3631/2009, A-3122/2014, A-1177/2014, A-700/2015, A-4571/2015

Art. 6 Abs. 2 Bst. a ÖffG-SG

Einschränkungen

a) öffentliche Interessen

² Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könnte;

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 1 Bst. d BGÖ

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- d. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigt werden können;

Urteile BGÖ: A-3631/2009, A-1177/2014, A-1784/2014, A-1784/2014, A-6313/2015, A-746/2016, A-683/2016

Art. 6 Abs. 2 Bst. d ÖffG-SG

Einschränkungen

a) öffentliche Interessen

² Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- d) die Stellung des öffentlichen Organs in Verhandlungen schwächen könnte;

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- e. die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen oder zwischen Kantonen beeinträchtigt werden können;

Urteil BGÖ: A-5146/2015

Art. 6 Abs. 2 Bst. c ÖffG-SG

Einschränkungen

a) öffentliche Interessen

² Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- c) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen könnte;

Art. 6 Abs. 2 Bst. c ÖffG-SG

Einschränkungen

a) öffentliche Interessen

² Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- e) einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde;

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- g. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können;

Urteile BGÖ: BGer 1C_50/2015, BVGer A-4307/2010, A-5489/2012, A-2434/2013, A-2186/2013, A-6291/2013, A-590/2014, A-1592/2014, A-3621/2014, A-3829/2015, A-306/2015, A-3649/2014, A-3320/2015, A-4571/2015

Art. 6 Abs. 3 Bst. b, c ÖffG-SG

Einschränkungen

a) schützenswerte private Interessen

³ Ein schützenswertes privates Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information geeignet ist:

- b) Immaterialgüterrechte zu verletzen;
- c) gegen ein Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu verstossen

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ

Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

- h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.

Urteile BGÖ: A-3192/2010, A-1135/2011, A-2434/2013, A-2589/2015

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Ausnahmen

Art. 7 Abs. 2 BGÖ

Ausnahmen

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann; ausnahmsweise kann jedoch das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen.

Urteile BGÖ: A-3609/2010, A-5489/2012, A-2434/2013, A-2186/2013, A-1592/2014, A-6054/2013, A-3621/2014, A-3829/2015, A-3649/2014, A-3220/2015, A-8073/2015, A-4571/2014

Art. 6 Abs. 3 Bst. a ÖffG-SG

Einschränkungen

a) Öffentliche oder schützenswerte private Interessen

³ Ein schützenswertes privates Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information geeignet ist:

- a) Persönlichkeitsrechte Dritter zu beeinträchtigen;

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

C. Besondere Fälle

Art. 8 BGÖ

Besondere Fälle

¹ Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten des Mitberichtsverfahrens.

² Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.

³ Der Bundesrat kann ausnahmsweise beschliessen, amtliche Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens auch nach dem Entscheid nicht zugänglich zu machen.

⁴ Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.

⁵ Der Zugang zu Berichten über die Evaluation der Leistungsfähigkeit der Bundesverwaltung und die Wirksamkeit ihrer Massnahmen ist gewährleistet.

Urteile BGÖ: A-3631/2009, A-2165/2009, A-5489/2012, A-2186/2013, A-4500/2013, A-6291/2013, A-6377/2013, A-4571/2015, A-746/2016

Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b ÖffG-SG

b) besondere Fälle

¹ Vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind Informationen und Dokumente:

- a) über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften;
- b) über nicht öffentliche Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen;

Art. 2 Abs. 4 ÖffG-SG

b) Ausnahmen

⁴ Dieser Erlass verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen öffentlicher Organe.

III. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

D. Schutz von Personendaten

Art. 9 BGÖ

Schutz von Personendaten

¹ Amtliche Dokumente, welche Personendaten enthalten, sind nach Möglichkeit vor der Einsichtnahme zu anonymisieren.

² Zugangsgesuche, die sich auf amtliche Dokumente beziehen, welche nicht anonymisiert werden können, sind nach Artikel 19 des Datenschutzgesetzes zu beurteilen. Das Zugangsverfahren richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.

Urteile BGÖ: BGer 1C_50/2015, BVGer A-3609/2010, A-3192/2010, A-5489/2012, A-2434/2013, A-2186/2013, A-5111/2013, A-590/2014, A-1592/2014, A-6054/2013, A-6738/2014, A-3829/2015, A-3649/2014, A-3220/2015, A-8073/2015, A-4571/2015

IV. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

A. Gesuch

Art. 10 BGÖ

Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.
- ² Der Bundesrat kann ein besonderes Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten der schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Missionen bei internationalen Organisationen vorsehen.
- ³ Das Gesuch muss hinreichend genau formuliert sein.
- ⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens:
 - a. Er nimmt auf die besonderen Bedürfnisse der Medien Rücksicht.
 - b. Er kann für Fälle, in denen eine Vielzahl von Gesuchen sich auf dieselben Dokumente bezieht, andere Modalitäten des Zugangs vorsehen.
 - c. Er kann für Gesuche, die eine besonders aufwändige Bearbeitung erfordern, längere Bearbeitungsfristen vorsehen.

Urteile BGÖ: A-1200/2012, A-916/2014, A-6738/2014

Art. 13 ÖffG-SG

Verfahren

a) Gesuch

- ¹ Wer Zugang zu einem amtlichen Dokument will, richtet ein schriftliches Gesuch an das öffentliche Organ, welches das amtliche Dokument besitzt.
- ² Elektronische Eingaben im Sinn von Art. 11bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 sind der Schriftlichkeit gleichgestellt.
- ³ Das Gesuch enthält:
 - a) Name und Vorname sowie Wohnadresse der gesuchstellenden Person;
 - b) die Bezeichnung des amtlichen Dokuments;
 - c) die verlangte Art des Informationszugangs und, bei verlangter Zustellung der Kopie des amtlichen Dokuments, die Zustelladresse, wenn diese nicht mit der Wohnadresse übereinstimmt.

IV. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

B. Anhörung

Art. 11 BGÖ

Anhörung

¹ Betrifft das Gesuch amtliche Dokumente, die Personendaten enthalten, und zieht die Behörde die Gewährung des Zugangs in Betracht, so konsultiert sie die betroffene Person und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen.

² Die Behörde informiert die angehörte Person über ihre Stellungnahme zum Gesuch.

Urteile BGÖ: BGer 1C_137/2016, BVGer A-6054/2013, A-6738/2014, A-2589/2015, A-3220/2015

Art. 14 ÖffG-SG

b) Anhörung

1. betroffene Dritte

¹ Zieht das öffentliche Organ die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten in Betracht, hört es betroffene Dritte an, wenn diese ein schützenswertes privates Interesse gegen die Gewährung des Informationszugangs geltend machen könnten.

² Es gewährt den betroffenen Dritten eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme.

³ Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.

IV. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

C. Stellungnahme der Behörde

Art. 12 BGÖ

Stellungnahme der Behörde

- ¹ Die Behörde nimmt so rasch als möglich Stellung, in jedem Fall aber innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuches.
- ² Die Frist kann ausnahmsweise um 20 Tage verlängert werden, wenn das Gesuch umfangreiche, komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente betrifft. Sie wird um die erforderliche Dauer verlängert, wenn sich ein Gesuch auf amtliche Dokumente bezieht, welche Personendaten enthalten.
- ³ Betrifft das Gesuch amtliche Dokumente, welche Personendaten enthalten, so schiebt die Behörde den Zugang bis zur Klärung der Rechtslage auf.
- ⁴ Die Behörde informiert die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine Fristverlängerung oder über eine Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs und begründet sie summarisch. Die Information über die Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs sowie die Begründung erfolgen schriftlich.

Urteil BGÖ: A-4500/2013

Art. 15 ÖffG-SG

b) Anhörung

2. andere öffentliche Organe

- ¹ Das öffentliche Organ, bei dem ein Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument gestellt wurde, das im Besitz mehrerer öffentlicher Organe ist, hört die anderen öffentlichen Organe an, soweit diese bekannt sind, und gewährt ihnen eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme.
- ² Macht ein öffentliches Organ geltend, dem Zugang zum amtlichen Dokument stehen öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegen, teilt es dies jenem Organ mit, welches das Gesuch bearbeitet.

Art. 16 ÖffG-SG

c) Stellungnahme

- ¹ Das öffentliche Organ informiert in der Regel innert 30 Tagen die gesuchstellende und, soweit eine Anhörung erfolgt ist, die angehörte Person oder das angehörte öffentliche Organ schriftlich, ob und in welcher Art dem Gesuch entsprochen wird.
- ² Lehnt das öffentliche Organ einen Antrag der gesuchstellenden oder der angehörten Person ab, begründet es seine Stellungnahme kurz und weist auf das Recht hin, eine Verfügung zu verlangen.

IV. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

D. Schlichtung

Art. 13 BGÖ

Schlichtung

¹ Einen Schlichtungsantrag stellen kann eine Person:

- a. deren Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird;
- b. zu deren Gesuch die Behörde nicht fristgerecht Stellung genommen hat;
oder
- c. die nach Artikel 11 angehört worden ist, wenn die Behörde gegen ihren Willen den Zugang gewähren will.

² Der Schlichtungsantrag ist der oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der der Behörde für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich zu stellen.

³ Kommt eine Schlichtung zustande, so gilt das Verfahren als erledigt.

Urteil BGÖ: A-7368/2014

IV. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

E. Empfehlung

Art. 14 BGÖ

Empfehlung

Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt die oder der Eidgenössische Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragte innert 30 Tagen nach Empfang des Schlichtungsantrages den am Schlichtungsverfahren Beteiligten eine schriftliche Empfehlung ab.

Urteile BGÖ: A-75/2009, A-363/2010, A-6037/2011, A-7368/2014

IV. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

F. Verfügung

Art. 15 BGÖ

Verfügung

¹ Der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin oder die angehörte Person kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Empfehlung den Erlass einer Verfügung nach Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 verlangen.

² Im Übrigen erlässt die Behörde eine Verfügung, wenn sie in Abweichung von der Empfehlung:

- a. das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will;
- b. den Zugang zu einem amtlichen Dokument, das Personendaten enthält, gewähren will.

³ Die Verfügung ist innert 20 Tagen nach Empfang der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 zu erlassen.

Urteile BGÖ: BGer 1C_14/2016, BVGer A-6307/2011, A-1757/2014

Art. 17 ÖffG-SG

d) Verfügung

¹ Die gesuchstellende Person und die angehörte Person können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme den Erlass einer Verfügung verlangen.

² Lässt die gesuchstellende Person die Frist unbenutzt verstreichen, kann sie das gleiche Gesuch nicht erneut einreichen.

IV. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

G. Gebühren

Art. 17 BGÖ

Gebühren

- ¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird in der Regel eine Gebühr erhoben.
- ² Keine Gebühren werden erhoben:
 - a. wenn die Bearbeitung eines Gesuches einen geringen Aufwand erfordert;
 - b. für Schlichtungsverfahren (Art. 13); und
 - c. für Verfahren auf Erlass einer Verfügung (Art. 15).
- ³ Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest. Abweichende Gebührenregelungen durch die Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- ⁴ Für die Abgabe von Berichten, Broschüren oder anderen Drucksachen und Informationsträgern kann in jedem Fall eine Gebühr erhoben werden.

*Urteile BGÖ: A-1200/2012, A-3363/2012,
A-2589/2015*

Art. 19 ÖffG-SG

Gebühr

- ¹ Für das Verfahren nach Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 16 dieses Erlasses können Gebühren erhoben werden.
- ² Gebühren werden erhoben für Verfügungen sowie Rekurs- und Beschwerdeentscheide nach Art. 10, 17 und 18 dieses Erlasses.
- ³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.

V. Schlussbestimmungen

A) Übergangsbestimmung

Art. 23 BGÖ

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden.

Urteile BGÖ: A-7369/2006, A-6490/2013, A-127/2014